



Information an Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittelhersteller und Importeure – Entscheid über EU-Bio-Ölsaaten

Für den Zeitraum vom **1. Juli bis 31.12.2018** können die **Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittelhersteller 25 %** ihrer Gesamtmenge von

- Rapssamen und deren Nebenprodukte
- Sonnenblumenkerne und deren Nebenprodukte
- Leinsamen und deren Nebenprodukte
- Sesam und deren Nebenprodukte, die in Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittel eingesetzt werden, in **EU-Bio-Qualität** zukaufen.

Für den Zeitraum vom **1.1.2019 bis 31.12.2019** können die **Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittelhersteller 20 %** ihrer Gesamtmenge von

- Rapssamen und deren Nebenprodukte
- Sonnenblumenkerne und deren Nebenprodukte
- Leinsamen und deren Nebenprodukte, die in Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittel eingesetzt werden, in **EU-Bio-Qualität** zukaufen.

Ab 2019 Änderung auf Kalenderjahr mit stufenweiser Reduzierung des EU-Bio-Anteiles

1.1.2019 bis 31.12.2019: 20% EU-Bio-Ölsaaten

1.1.2020 bis 31.12.2020: 10% EU-Bio Ölsaaten

Ab 1.1.2021 -> 100% Knospe-Ölsaaten

Die in den jeweiligen Zeiträumen eingekaufte Ware in EU-Bio-Qualität darf auch nach dem 31. Dezember 2018 bzw. nach dem 31. Dezember 2019 aufgebraucht werden.

Voraussetzungen

Die Rückstandsfreiheit der EU-Bio-Ware mittels Analyse muss nachgewiesen werden.

Die Analyseproben müssen von der **effektiv importierten Ware** (also der Kuchen) gezogen werden (Probenahme in der Schweiz). Sammelmuster über alle Lieferungen aus demselben Lot sind möglich. Die Referenznummer auf dem Analysebericht muss klar der importierten resp. an die Futtermühle gelieferten Ware zugeordnet werden können.

Vorgaben Pestizid-Screening:

- Polare und apolare Pestizide, massenspektrometrische Detektoren (z.B. LC-MS/MS, GC-MS/MS etc.); mindestens 300 Wirkstoffe
- Carbendazim (Benzimidazol-Fungizide), sofern nicht in Pestizid-Screening enthalten – LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Phosphin (Phosphorwasserstoff) – LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Glyphosat (inkl. dem Metaboliten AMPA)– LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Raps und Leinsamen müssen ausserdem auf Chlormequat/Mepiquat untersucht werden – LOQ \leq 0.01 mg/kg
- Raps muss auch auf GVO analysiert werden – gemäss Anforderungen an die Analytik und Analyseverfahren aus dem Bio Suisse Importmanual

Die Nichteinhaltung obiger Vorgaben wird mit 500 CHF pro Lieferung sanktioniert: Analyse von Saat anstelle von Kuchen, keine eindeutige Zuordenbarkeit von Analyse und Lieferschein Futtermühle etc.

Nachweis der Herkunft Europa ab 2019

1. Die Exporteure deklarieren auf der Warenrechnung jeder Ölkuchenlieferung den Länderursprung der Ölsaaten.

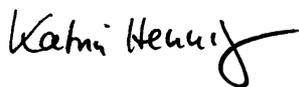
Die Lieferanten der EU-Bio-Ölkuchen garantieren vertraglich im jeweiligen Kontrakt, dass der kontrahierte Kuchen aus Saaten mit europäischem Ursprung gemäss Karte im Umsetzungsreglement Knospe-Futter aus Europa (ab 2019 ist die Karte auch in Bio Suisse Richtlinien (Anhang zu Teil V Grundsätze und Ziele, Importeinschränkungen von Bio Suisse, 5. Knospe-Futter aus Europa) hergestellt wurde/wird.

Hinweis für die Knospe- und Hilfsstoffknospe-Futtermittelhersteller

Die Mengenstatistik Ölsaaten-Einkäufe inkl. dazugehöriger Analysenzertifikate und Lieferscheine (EU Bio-Ware) sind bis spätestens zum **15.1. des nachfolgenden Jahres** unaufgefordert an Bio Suisse, (Katrin Hennig) zu schicken.

Die Mengen-Statistik wird dann der jeweiligen Kontrollstelle des Betriebes weitergeleitet, die die Einhaltung des bewilligten Satzes anlässlich der nachfolgenden Bio-Kontrolle überprüft.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse



Katrin Hennig
QS Verarbeitung und Handel



Hans Ramseier
Leiter Qualitätssicherung und -entwicklung

Kopie z.K.: bio.inspecta, ProCert, Ecocert IMOswiss, BTA, FiBL Futtermittelbereich

Basel, 27.11.2018